Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang | Berlin, den 26. Juni 1937 | Blatt 14

Inhalt: Verschlußsachen-Vorschrift. S. 119. — Warnung. S. 119. — Ausschließung von Firmen. S. 119. — Ehrenzeichen »Bremer Roland«. S. 119. — Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr. S. 120. — Bewerbungen. S. 121. — Patronentrommel für M. G. 34. S. 121. — Munitionskasten des l. Geb. J. G. 18. S. 121. — Einführung von Bremsflüssigkeit (braun). S. 122. — Veraltete graphische Schußtafeln. S. 122. — Einführen des l. Pz. Sp. Wg. (2 cm) (Sd. Kfz. 222) auf Einheitsfahrgestell f. s. Pkw. (Horch 801). S. 123. — Gewährleistungspflicht für Pz. Kpfw.-, Pz. Sp.- u. Pz. Fu. Wg. S. 123. — Formänderung am Pz. Kpf. Wg. I (M. G.). S. 123. — Umbenennung von Waffen, Munition und Packgefäßen. S. 124. — Warnung vor einer Firma. S. 124. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 124. — Ausgabe von Deckblättern. S. 125.

290. Verschlußsachen-Vorschrift.

In nächster Zeit versendet die Heeres-Druckschriftenverwaltung Deckblätter 1 bis 26 zur Verschlußsachen-Vorschrift.

Besonders hingewiesen wird auf die Ausdehnung der Befugnis zur Bearbeitung von geh. Kommandosachen auf die mittleren Beamten und auf das »Verschlußsachen-Merkblatt für mobile Truppen«.

Reichskriegsministerium,
12. 6. 37. WA/Abw (III b).

291. Warnung.

Die Beschaffungsstellen der Wehrmacht werden vor einer als unerwünscht zu bezeichnenden Geschäftsverbindung mit dem Holzhändler Hans Fischer, Würzburg, Domerschulstr. 5, gewarnt. Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
7. 6. 37. WA/WStb (WRü).

292. Ausschließung von Firmen.

1. Die Firma Bayerische Mützenfabrik Kiene & Schreiber, München, Goethestr. 34, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Wehrmachtbereich ausgeschlossen worden.

2. Die Firma Friedrich Mayeiner, Orthopädische Werkstätten in Wiesbaden, Ellenbogengasse 9, ist auf Grund ihres vom Reichsarbeitsminister festgestellten Geschäftsgebarens von Lieferungen und Leistungen auch für den Wehrmachtbereich ausgeschlossen worden.

3. Das Internationale Übersetzungsinstitut E. Wilhelm Müller, Frankfurt a/Main, Beethovenstr. 59 (Geschäftsstellen in Berlin, München und Köln), wird von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Wehrmachtbereich ausgeschlossen.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
22. 6. 37. WA/WStb (WRü).

293. Ehrenzeichen »Bremer Roland«.

Das außerdienstliche Tragen des Ehrenzeichens »Bremer Roland« ist denjenigen Wehrmachtangehörigen gestattet, die die Berechtigung zum Tragen durch Vorlage des Erinnerungsblattes nachweisen können. (Vgl. R. K. M. und Ob. d. W. Nr. 2619/36 J (Ib) vom 23. 6. 36 Ziff. 2).

Trageweise: Auf der linken Brust; unter E. K. I usw.; unter oder neben Verwundeten- bzw. Waffenabzeichen; jedoch vor bzw. über Abzeichen, die nach dem Weltkriege verliehen wurden.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
2. 6. 37. J (Ib).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Der Erlaß R. K. M. und Ob. d. W. Nr. 2619/36 J (Ib) vom 23. 6. 36 ist mit H. V. Bl. 1936 S. 279 Nr. 746 veröffentlicht.

Oberkommando des Heeres,
22. 6. 37. PA 2 (III).

294. Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr.

1. Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern für ein 3. Dienstjahr.

a) Reserve-Offizieranwärter des Heeres und der Luftwaffe, die im Herbst 1937, 1938 und 1939 nach 2jähriger Dienstzeit zur Entlassung heranstehen, können sich freiwillig für ein 3. Dienstjahr verpflichten. Auf sie finden dann die nachstehenden Bestimmungen unter 2 bis 6 Anwendung.

b) Die Verpflichtung ist möglichst bald, spätestens 1 Monat vor dem allgemeinen Entlassungstag, durchzuführen. Sie hat durch einen Verpflichtungsschein nach beil. Muster zu erfolgen, der vom Kommandeur des Regiments oder selbständigen Verbandes durch Unterschrift zu bestätigen ist. Zweitschrift ist dem Verpflichteten auszuhändigen.

2. Laufbahn und Gebührnisse der Reserve-Offizieranwärter.

a) Nach Abschluß des 2. Dienstjahres:

Beförderung zum überplanmäßigen Feldwebel (Wachtmeister). Sie erhalten Besoldung als Feldwebel (Wachtmeister) und werden in Planstellen des Truppenteils nicht mehr eingereiht.

b) Vorschläge zur Beförderung zum Leutnant der Reserve nach den hierfür gültigen Bestimmungen der Wehrmachtteile sind den Oberbefehlshabern so einzureichen, daß die Beförderung zum 18. 1. erfolgen kann.

Die Leutnante der Reserve erhalten vom 1. d. Monats, in dem die Beförderung zum Reserveoffizier erfolgt, das Leutnantsgehalt der niedrigsten Stufe der Besoldungsgruppe C 8 (Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse V). Zehrzulage ist zuständig.

Außerdem wird ihnen eine Einkleidungsbeihilfe von 750 *RM* und Bekleidungsentschädigung (Reichszuschuß) wie für aktive Offiziere gewährt.

c) Gang der Ausbildung im 3. Dienstjahr ist durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile zu regeln.

3. Entlassung.

Die Entlassung der Leutnante der Reserve aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt am allgemeinen Entlassungstag des 3. Dienstjahres.

4. Vergünstigungen.

a) Reserveoffiziere, die nach Ablauf des 3. Dienstjahres aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, erhalten am Tage ihrer Entlassung durch die Kassen der Wehrmachtteile eine einmalige Entschädigung von 1 800 *RM*. Verbuchung bei Kap. XII, 2 Titel 13 des Versorgungshaushaltes.

b) Werden Reserveoffiziere (Reserve-Offizieranwärter) bereits vor Vollendung des 3. Dienstjahres wegen Dienstunfähigkeit oder mangelnder Eignung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, erhalten sie als Entschädigung für jeden Monat des 3. Dienstjahres 150 *RM*. Angefangene Monate werden voll gerechnet (Mindestentschädigung 300 *RM*).

c) Bei Eingliederung in den Zivilberuf gelten außerdem § 32 des Wehrgesetzes und die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 30. September 1936 (RGBl. I, S. 865).

5. Reserve-Übungen.

Anrechnung des 3. Dienstjahres auf die von den Reserveoffizieren abzuleistenden Pflichtübungen und auf die erste Beförderungsübung regeln die Wehrmachtteile.

6. Übernahme in die Laufbahn des aktiven Offiziers.

Reserveoffiziere, die hierzu geeignet und bereit sind, können nach Ablauf des 3. Dienstjahres in die Laufbahn des aktiven Offiziers übernommen werden. Für die Übernahme gelten die einschlägigen Bestimmungen der Wehrmachtteile.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
21. 6. 37. AHA/E (II).

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekanntgegeben.

Für die Durchführung wird bestimmt:

Zu 1. Gruppenkommando 4, die Generalkommandos und Kommando der Panzertruppen melden zum 1. 11. 37 an O. K. H. (AHA/E) die Zahl der Reserve-Offizieranwärter — unterteilt nach Waffengattungen —, die sich für ein 3. Dienstjahr verpflichtet haben.

Frist bei Rgt. usw.	18. 10.,
Frist bei Div. usw.	22. 10.,
Frist bei Gen. Kdo. usw.	26. 10.

Zu 2. b) Vorschläge zur Beförderung zum Leutnant der Reserve gem. § 6 der »Bestimmungen für Ergänzung des Offizierkorps des Beurlaubtenstandes des Heeres vom 14. 5. 36« sind zum 1. 12. jedes Jahres an O. K. H. (P 4) vorzulegen.

Frist bei Div. usw.	10. 11.,
Frist bei Gen. Kdo. usw.	20. 11.

Zu 2. c) Verwendung im 3. Dienstjahr im Frontdienst unter gleichzeitiger Teilnahme an der Offizierausbildung des Truppenteils.

Zu 5. a) Die von den Reserveoffizieren abzuleistenden Pflichtübungen (10 Wochen) gelten durch das 3. Dienstjahr als abgeleistet. Bei Entlassung vor Vollendung des 3. Dienstjahres gilt für jeden Monat Dienstleistung als Leutnant der Reserve 1 Woche Pflichtübung als erfüllt.

b) Die erste Beförderungsübung dauert für diese Reserveoffiziere nicht 6, sondern nur 4 Wochen.

Zu 6. Die Bestimmungen für Übernahme von Reserveoffizieren in die Laufbahn des aktiven Offiziers werden demnächst neu herausgegeben werden.

Oberkommando des Heeres,
23. 6. 37. AHA/E (II).

Verpflichtungsschein.

Der .....
(Dienstgrad, Vor- und Familienname)

der / des .....
(Truppenteil, Dienststelle)

geboren am ..... 19..... in .....

verpflichtet sich für ein 3. Dienstjahr vom 1. 10. ..... bis 30. 9. ..... zu allen Dienstleistungen in der Wehrmacht nach den für die Wehrmacht gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

....
(Unterschrift des sich Verpflichtenden) (Unterschrift des Kp. usw. Chefs)

Die Verpflichtung wird bestätigt

....
(Ort, Tag. Monat, Jahr) (Unterschrift des Regt. usw. Kommandeurs)

Aushändigungsvermerk.

Zweitschrift des Verpflichtigungsscheins habe ich erhalten.

....
(Ort, Tag, Monat, Jahr) (Unterschrift des Verpflichteten)

295. Bewerbungen.

Den Soldaten und Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes ist untersagt, öffentliche Bewerbungen in der Presse mit einem Hinweis zu versehen, daß sie Angehörige des Beurlaubtenstandes der Wehrmacht sind.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
11. 6. 37. J (I a).

Vorstehender Erlaß ist durch die zuständigen Dienststellen bekanntzugeben.

Oberkommando des Heeres,
21. 6. 37. AHA/Abt. H (V).

296. Patronentrommel für M. G. 34.

Die Patronentrommeln Nr. 1—10000 und 1 a—1150 a sind noch mit dem alten Druckstück versehen. Die alten Trommeln werden ausgetauscht. Der Bedarf an neuen Trommeln ist bei der H. Fzm. bis zum 5. Juli 1937 anzumelden. Nach Eintreffen der neuen Trommeln sind die alten Trommeln sogleich an die H. Za. Güstrow, Magdeburg oder München abzugeben.

Oberkommando des Heeres,
18. 6. 37. AHA/Fz (IV).

297. Munitionskasten des l. Geb. J. G. 18.

Für die Munition des l. Geb. J. G. 18 wird eingeführt
a) Munitionskasten des l. Geb. J. G. 18,
b) Munitionsbehälter des l. Geb. J. G. 18,
Stoffgliederungsziffer: 13
Gerätklasse: J.

Der Munitionsbehälter des l. Geb. J. G. 18 ist aus Hartpappe, der Munitionskasten des l. Geb. J. G. 18 aus Stahlblech gefertigt, letzterer außerdem mit Buntfarbenanstrich versehen.

Beide Packgefäße sind beschriftet:
»Munition des l. Geb. J. G. 18«.

Die Munition des l. Geb. J. G. 18 wird verpackt:
1 — l. Jgr. 18 schußfertig und
1 — Hülsenkartusche des l. J. G. 18
im Munitionsbehälter des l. Geb. J. G. 18.
6 — Munitionsbehälter des l. Geb. J. G. 18
in einem Munitionskasten des l. Geb. J. G. 18.

Gewicht des Munitionskastens mit 6 Munitionsbehältern
leer 14,1 kg,
gefüllt 51,1 kg.

Oberkommando des Heeres,
19. 6. 37. AHA/In 2 (VII).

298. Einführung von Bremsflüssigkeit (braun).

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Bremsflüssigkeit (braun),
2. Ziffer der Stoffgliederung: 47,
3. Gerätklasse: Z,
4. Anforderungszeichen: —.

Bis zur Berichtigung der D 277 (N. f. D.) »Beschreibung und Gebrauchsanleitung des Einheitsdichtigkeitsmessers« v. 21. 11. 36 und H. Dv. 173/4 (N. f. D.) »Untersuchung und Instandsetzung des Artilleriegeräts, Teil 4: Untersuchung der Lafetten, Protzen, Artilleriefahrzeuge usw.« v. 26. 10. 34 sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Als Bremsflüssigkeit für Geschütze wird neben der Bremsflüssigkeit (grün) die Bremsflüssigkeit (braun) der J. G. Farbenindustrie aus Glykol, Triglykol und Brunnenwasser in der Rohrbremse und im Luftvorholer verwendet; sie wird von den Heereszeugämtern nach Aufbrauch der Bremsflüssigkeit (grün) gebrauchsfertig an die Truppe gegen Bezahlung abgegeben. Anträge sind von der Truppe an das zuständige Heereszeugamt zu richten.
2. Der spez. Gewichtsbereich der Bremsflüssigkeit (braun) beträgt 1,100 bis 1,120 bei + 20° C; er ist an der Skala des Einheitsdichtigkeitsmessers nicht durch eine farbige Marke gekennzeichnet, sondern als Zahlenwert abzulesen. Der Siedepunkt liegt bei + 110° C. Die Viskosität beträgt bei 20° bis 95° C 1,91 bis 1,08 Englergrade. Die Bremsflüssigkeit bleibt bis — 50° C flüssig.
3. Die Reaktion muß unbedingt alkalisch sein (rotes Lackmuspapier wird blau).
4. In der Bremsflüssigkeit dürfen keine mechanischen Verunreinigungen (Sand, Bronzespäne usw.) sein; andernfalls muß die Bremsflüssigkeit durch Leinenlappen oder drei bis vier Lagen Verbandstoff durchgeseiht werden.
5. Liegt das spez. Gewicht außerhalb der angegebenen Daten oder wird eine saure Reaktion und Verunreinigungen der Bremsflüssigkeit beobachtet oder muß neue Bremsflüssigkeit eingefüllt werden, so ist das in der D 277 auf Seite 11 und 12 Gesagte zu beachten.
6. Die Bremsflüssigkeit (braun) ist mit der Bremsflüssigkeit (grün) nicht mischbar; die Bremsflüssigkeiten sind deshalb getrennt zu lagern.
7. Muß nach Aufbrauch der Bremsflüssigkeit (grün) bei einer Batterie Bremsflüssigkeit nachgefüllt werden, so ist durch den Waffenmeister bei sämtlichen Geschützen dieser Batterie die Bremsflüssigkeit (grün) in den Rohrbremsen und Luftvorholern abzulassen. Nach gründlicher Reinigung mit heißem Wasser ist Bremsflüssigkeit (braun) einzufüllen. Die Art der Füllung ist durch die Aufschrift (in weißer Ölfarbe) »braun« auf der rechten vorderen Seitenfläche des Wiegentroges anzugeben. Die abgelassene Bremsflüssigkeit (grün) ist bei den Geschützen einer anderen Batterie aufzubrauchen. Beim Nachfüllen ist besonders darauf zu achten, daß die richtige Bremsflüssigkeit verwendet wird.
8. Das im Luftausgleicher befindliche reine Glyzerin darf nicht durch Bremsflüssigkeit ersetzt werden.
9. Nach dem Schießen ist bei abgekühlter Rohrbremse das Rohr auf Senkung herunterzukurbeln. Sämtliche inneren Flächen der Rohrbremse müssen durch die Bremsflüssigkeit bespült werden, um eine durch die Verdämpfung des Wassers in der Bremsflüssigkeit mögliche Rostbildung zu vermeiden.
10. Die fertige Bremsflüssigkeit (braun) kann außer in Glas- oder Porzellanballone sowie den beim Heergerät eingeführten Behältern auch in eisernen aber unverzinkten Gefäßen gelagert werden. Bei Lagerung in blanken eisernen Gefäßen ist es erforderlich, daß zur Vermeidung des Rostens der Gefäße
    a) bei teilweiser Entleerung etwa 1 % des gesamten Gefäßinhaltes an Maschinenöl beigegeben wird,
    b) nach vollständiger Entleerung die Gefäße mit Maschinenöl ausgeschwenkt werden,
    c) vor Neufüllung die Gefäße durch Ausspülen mit heißem Sodawasser und Nachspülen mit heißem Wasser gereinigt werden.

    Die Beigabe von Maschinenöl ist unschädlich.
11. Absatz 7 gilt auch für die mit J. G., m. M. W. 16 und 3,7 cm Pak ausgestatteten Einheiten sinngemäß. Die Art der Füllung ist bei 3,7 cm Pak, l. J. G. 18, l. Geb. J. G. 18 an der vorderen Stirnfläche der Rohrbremse, bei m. M. W. 16 auf der linken Seite des oberen Bremszylinders anzugeben.

Oberkommando des Heeres,
17. 6. 37. AHA/Jn 4 (III a).

---

299. Veraltete graphische Schußtafeln.

Nachstehende graphische Schußtafeln sind veraltet und werden hiermit außer Kraft gesetzt. Sie sind, soweit vorhanden, spätestens zum 31. Juli 1937 auf dem Dienstwege in einer Sammelsendung an die Heeresdruckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 8, zur Verwertung abzugeben.

1. F. K. 16.

a) Graph. Schußt. für die F. K. 16 mit K. Gr. 15 lg. K. Z. 11 Gr. u. E. K. Z. 17, lg. F. K. Gr. mit lg. K. Z. 16 m. V. u. E. K. Z. 16 od. 17, Feldschrapnell 96 umg. mit Dopp. Z. 96 n/A, 1. u. 2. Ladung, aufgestellt nach Schußtafel D. V. E. Nr. 117 Nr. 1 a.

b) Graph. Schußt. für die F. K. 16 mit K. Gr. 16 mit lg. K. Z. 16 m. V., E. K. Z. 16 und lg. K. Z. 17 Gr., 1. u. 2. Ladung, aufgestellt nach Schußtafel D. V. E. Nr. 117 Nr. 1 a Anhang 1 (Berlin 1918).

c) Graph. Schußt. für die F. K. 16 mit Leuchtgeschossen, 2. Ladung, aufgestellt nach Schußtafel D. V. E. Nr. 119 Anhang 2 zur Schußtafel Nr. 1 a (Berlin 1918).

2. l. F. H. 16.

a) Graph. Schußt. für die l. F. H. 16 mit Haubitzgranate 15 und Haubitzschrapnell 16, 1.—7. Ladung und 9. Lad. m. C.-Geschoß, Berlin, Juni 1918.

b) Graph. Schußt. für die l. F. H. 16 mit Haubitzgranate 15 und Haubitzschrapnell 16, 8. Ladung, vom Oktober 1918.

c) Graph. Schußt. für die l. F. H. 16 mit lg. F. H. Gr., Haubitzgranaten 15 u. Haubitzschrapnells 16, 1.—5. Ladung, 10,5 cm C.-Geschoß und Leuchtgeschoß, 4. u. 5. Ladung, angefertigt im Juli 1927.

3. lg. f, F. H. 13.

a) Vorläufige graph. Schußtafel für die lg. f. F. H. 13 mit 15 cm Gr. 12.

b) Graph. Schußt. für die lg. f. F. H. 13 mit 15 cm Gr. 12 m. Dopp. Z. 15 (umg.) und 15 cm Gr. 14 (Haube) mit Gr. Z. 04, Mai 1918.

4. 15 cm Kan. 16.

a) Vorläufige graph. Schußtafel für die 15 cm Kan. 16 mit 15 cm Schrapnell 03 mit Dopp. Z. 16 und 15 cm Gr. 03 mit Dopp. Z. 16.

b) Desgl. für mittlere Ladung.

c) Vorläufige graph. Schußt. für die 15 cm Kan. 16 mit 15 cm Gr. 03 mit Haube mit Gr. Z. 04.

5. lg. 21 *cm* Mrs.

a) Vorläufige graph. Schußt. für den langen Mörser mit 21 cm Gr. 96 n/A und 83, kleine Erhöhung.

b) Vorläufige graph. Schußt. für den langen Mörser mit 21 cm Gr. 96 n/A, große Erhöhung.

c) Vorläufige graph. Schußt. für den langen Mörser mit 21 cm Gr. 14, 14 A vom Juni 1918.

Oberkommando des Heeres,
22. 6. 37. AHA/In 4 (II).

---

300. Einführen des l. Pz. Sp. Wg. (2 cm) (Sd. Kfz. 222) auf Einheitsfahrgestell f. s. Pkw. (Horch 801).

Nach abgeschlossener Erprobung wird eingeführt:

1. Benennung: »leichter Panzerspähwagen (2 cm) (Sd. Kfz. 222)«
2. Abgekürzte Bezeichnung: l. Pz. Sp. Wg. (2 cm) (Sd. Kfz. 222)
3. Stoffgliederungsziffer: 21
4. Gerätklasse: K
5. Anforderungszeichen: K 3102
6. Stand der Fertigungsunterlagen:
   a) Zeichnungen:
      für Fahrgestell
      Panzeraufbau
      Waffenlagerung
      liegen vor.
   b) Technische Lieferbedingungen:
      für Fahrgestell und
      Aufbau
      sind festgelegt.

Oberkommando des Heeres,
16. 6. 37. AHA/In 6 (IV a).

---

301. Gewährleistungspflicht für Pz. Kpfw.-, Pz. Sp.- u. Pz. Fu. Wg.

— H. M. 1937 S. 3 Nr. 10 —

Eine Inanspruchnahme der Gewährleistungspflicht hat nicht mehr über Wa A (Prw 6) zu erfolgen. Künftig ist auch für alle Panzerfahrzeuge nach H. Dv. 488, Teil 6, Anlage 6, zu verfahren. Bei Inanspruchnahme der Gewährleistungspflicht setzen sich daher die Truppenteile mit den Fertigungsfirmen unmittelbar in Verbindung. Falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist, wie bisher, die Entscheidung des O. K. H. — Wa A (Prw 6) — unter Vorlage der gesamten Vorgänge herbeizuführen.

Der vorletzte Absatz in den H. M. 1937 S. 3 Nr. 10 ist zu streichen und durch folgenden Satz handschriftlich zu berichtigen:

»Ausgenommen von dieser Regelung bleiben alle Gewährleistungsansprüche, die sich auf Schäden im Panzermaterial beziehen. Es ist verboten, deshalb mit der Lieferfirma unmittelbar Verbindung aufzunehmen; Anträge dieser Art sind nur dem O. K. H. — Wa A (Prw 6, II b) — zur weiteren Erledigung zuzuleiten.«

Oberkommando des Heeres,
19. 6. 37. AHA/In 6 (III b).

---

302. Formänderung am Pz. Kpf. Wg. I (M G.).

Am Pz. Kpf. Wg. I (M. G.) sind Formänderungen gemäß nachstehender Übersicht durch die Truppe auszuführen:

Lfd. Nr.	Gerät	Wortlaut der Formänderung	Angabe der Änderungszeichnung	Formänderung ist durchzuführen	Zeitpunkt für Beendigung der Durchführung	Angabe der betroffenen Waffen bzw. der Gerätklassen
1	Pz. Kpf. Wg. I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) Ausf. »A«	Verlegung der Kraftstoffpumpe	O 21 B 26 474	sofort	30. 9. 37	Kraftfahrkampftruppe
2	desgl. Ausf. »B«	Austausch der bisher verwendeten 1 m langen Welle für Geschwindigkeitsmesser gegen eine solche von 0,72 m Länge	O 21 C 26 490	bei Ersatz der Welle	—	desgl.
3	desgl. Ausf. »B«	Anbringen von Führungsschienen am linken und rechten Deckblech für Kettenabdeckung	O 21 C 26 491	sofort	1. 7. 37	desgl.

Pausen der Zeichnungen werden durch die Heereszeichnungenverwaltung zugesandt.

Die zu lfd. Nr. 1 und 2 erforderlichen Teile sind im H.-Zeugamt-Bezirk 8 — (Kraftfahrbezirk), Magdeburg-Sudenburg, vorrätig und gegen Bezahlung von dort zu beziehen. Das zu lfd. Nr. 3 erforderliche Material ist aus dem freien Handel zu beschaffen.

Die entstehenden Kosten sind bei den zugewiesenen S-Mitteln von Kap. VIII A 17 Titel 33 zu buchen.

Oberkommando des Heeres,
21. 6. 37. AHA/In 6 (IV a).

---

303. Umbenennung von Waffen, Munition und Packgefäßen.

H. M. 1936, S. 181, Nr. 586, ist zu streichen und wird durch folgende Zusammenstellung ersetzt:

Bezeichnung	Abkürzung
10 cm Nebelwerfer	10 cm Nb. W.
10 cm Nebelwurfgranate 35 (Temperguß)	10 cm Wgr. 35 Nb Te
10 cm Nebelwurfgranate 35 (Stahl)	10 cm Wgr. 35 Nb St
10 cm Übungs-Nebelwurfgranate	10 cm Wgr. Nb (Üb)
10 cm Exerzier-Wurfgranate	Ex 10 cm Wgr.
Wurfgranatzünder 34	Wgr. Z. 34
Exerzier-Wurfgranatzünder 34	Ex Wgr. Z. 34
kleine Zündladung 34	kl. Zdlg. 34
Munitionsbehälter für 10 cm Nb. W.	Mun. Beh. 10 cm Nb. W.
Manöverkartuschkasten für 10 cm Nb. W.	Man. Kart. Kast. 10 cm Nb. W.

Oberkommando des Heeres,
21. 6. 37. AHA/In 9 (II a).

---

304. Warnung vor einer Firma.

Die Firma F. Winterfeldt, Uniformen für Heer, Marine, Luftwaffe, Militäreffekten, Berlin NW 40, Thomasiusstr. 13, ist des Betruges und der Urkundenfälschung dringend verdächtig.

Die Firma ist bis auf weiteres nicht mehr zu Leistungen und Lieferungen heranzuziehen.

Oberkommando des Heeres,
18. 6. 37. V 3 (VII a).

---

305. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderen Verteilern:

1. H. Dv. 10 (N. f. D.) Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes (Einheitsblätter: 2, 3, 9, 23, 79, 80, 91, 103, 119a, 119b, 127 und 128). — Von 1937. —

2. H. Dv. 452 (N. f. D.) Die Gebirgskanone 15 (Geb. K. 15). — Vom 10. 3. 37. —

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 452 (N. f. D.) Die Gebirgskanone 15 (Geb. K. 15). 1. Teil. Das Gebirgskanonenrohr 15. — Vom 3. 1. 1928.

2. Teil. Die Gebirgskanonenlafette 15. — Vom 3. 1. 1928.

3. Teil. Das Zubehör der Gebirgskanone 15. — Vom 3. 1. 1928.

4. Teil. Die Geschützpacksättel. — Vom 3. 1. 1928.

5. Teil. Maß-, Gewichts- und ballistische Angaben der Gebirgskanone 15. — Vom 3. 1. 1928

nebst dem zu dieser Vorschrift gehörigen Ziehdeckel.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 (Verschlußsachen-Vorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1a Seite 144 bei H. Dv. 452 (N. f. D.) sind in Spalte 2 alle bisherigen Angaben zu streichen und dafür Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. a) D 83/1 (N. f. D.) — »Dienstanweisung für die Heeres-Feldzeugmeisterei (H. Fzm.).«
Vom 1. 3. 37.

b) D 83/2 (N. f. D.) — »Dienstanweisung für A. Heeres-Feldzeuginspizienten (H. Fz. J.). B. Heeres-Feldzeugverwaltungen (H. Fz. V.).«
Vom 1. 3. 37.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind die Vorschriften auf Seite 15 handschriftlich einzutragen.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 83/1 (N. f. D.) — »Entwurf einer Dienstanweisung für die Heeres-Feldzeugmeisterei (H. Fzm.).«
12. 6. 35.

D 83/2 (N. f. D.) — »Entwurf einer Dienstanweisung für A. Heeres-Feldzeuggruppen (H. Fz. Gru.). B. Heeres-Feldzeugverwaltungen (H. Fz. V.).«
2. 3. 35.

Benennung und Erscheinungstag der ausgeschiedenen Vorschriften sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« auf Seite 15 zu streichen.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gem. H. Dv. 99 zu vernichten.

Die vollzogene Eintragung und Streichung der Vorschriften ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 149 unter lfd. Nr. 27 zu vermerken (27. Änderung zur D 1).

2. D 298/30 — »Beladeplan für einen Lichtmeßstellenkraftwagen (Kfz. 63) (Lichtm. Kw. Kfz. 63).« Vom 11. 12. 36.
(N. f. D.)

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift auf Seite 52 handschriftlich einzutragen.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 336 — »Vorläufiger Beladeplan für Lichtmeßstellen-Kraftwagen. (Lichtmeßstellenkw.)« Vom 20. 3. 35.
(N. f. D.)

Benennung und Erscheinungstag der ausgeschiedenen Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« auf Seite 58 zu streichen.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 zu vernichten.

Die vollzogene Eintragung und Streichung der Vorschriften ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 149 unter lfd. Nr. 22 zu vermerken (22. Änderung zur D 1).

3. D 637/1 + — »Vorläufige Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell des Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121).« Vom 25. 2. 37.

Benennung und Erscheinungstag sind im Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1/1 +) auf Seite 16 handschriftlich einzutragen.

Gleichzeitig ist auf Seite 8 der D 1/1 + in Spalte 4 hinter D 141 + »1—9« in »1—4«, hinter D 142 + »1—4« in »1—9« zu ändern.

Die vollzogene Eintragung der Änderungen ist gemäß Vorbemerkungen Ziff. 4 der D 1/1 + auf Seite 20 unter lfd. Nr. 2 zu vermerken (2. Änderung zur D 1/1 + v. 1. 3. 37).

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist auf Seite 97 hinter D 637 ein »+« zu setzen.

Die Eintragung ist auf Seite 149 der D 1 unter lfd. Nr. 23 zu vermerken.

---

306. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1 und 2 zur D 324 (N. f. D.) — »Vorläufige Anleitung für die Bedienung der l. F. H. 18 (Bespg.). Vom 1. 4. 36.«

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften D 1 vom 1. 3. 37 sind auf Seite 57 bei D 324 (N. f. D.) in Spalte 4 die Deckblätter 1 — 2 nachzutragen. Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 149 unter Nr. 30 zu vermerken (30. Änderung zur D 1).